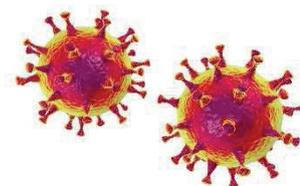


Information an die Bürger



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die derzeitige Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus stellt uns alle vor große Herausforderungen. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen bzw. die Verbreitung zu verzögern. Ich habe volles Verständnis für alle, die sich in ihrem alltäglichen Tun stark eingeschränkt und belastet fühlen. Aber: Wir müssen uns solidarisch mit älteren und schwächeren Menschen zeigen, für die eine Ansteckung lebensbedrohlich sein könnte. Wir müssen dafür sorgen, die weiteren Infektionen zu verlangsamen, um unserem Gesundheitssystem die Möglichkeit zu geben, auf diese Situation angemessen zu reagieren. Dem gegenüber sind Einschränkungen im sozialen und öffentlichen Leben hinzunehmen.

Aus diesem Grunde bitten wir alle Mitbürgerinnen und Mitbürger: Handeln Sie besonnen und überlegen Sie, wie Sie zu diesem Ziel beitragen können. Bleiben Sie bitte nach Möglichkeit zu Hause! Vermeiden Sie insbesondere Menschenmengen und wägen Sie genau ab, welche sozialen Kontakte für Sie in nächster Zeit tatsächlich notwendig sind. Helfen Sie Menschen, die die Öffentlichkeit meiden müssen, zum Beispiel mit Einkäufen oder sonstiger Nachbarschaftshilfe.

Hinweis in eigener Sache:

Bitte überlegen Sie in diesem Zusammenhang auch, welche Behördengänge in den kommenden Tagen und Wochen zwingend notwendig sind. Um die Arbeitsabläufe im Rathaus Lauchringen in dieser Ausnahmesituation aufrechterhalten zu können und um unsere Einwohner weiterhin mit den **notwendigen** Dienstleistungen versorgen zu können, müssen auch wir gewisse Einschränkungen im Publikumsverkehr ausgeben. Um den Vorgaben des Landes gerecht zu werden, müssen ungeplante Publikumsverkehre im Rathaus vermieden werden. Wir verweisen deshalb darauf, dass **notwendige** Behördengänge bis auf weiteres telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden können. Wir bitten um Verständnis für diese Einschränkungen. Natürlich werden wir auch weiterhin telefonisch und per E-Mail für Sie erreichbar sein.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jetzt ist jeder Einzelne gefordert und muss einen Beitrag zur Bewältigung dieser Ausnahmesituation leisten. Ich danke allen für Ihren persönlichen Einsatz, Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Rathaus bleibt bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen!

Der Geschäftsbetrieb im Rathaus Lauchringen erfolgt weiterhin, allerdings ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen. Die Mitarbeiter sind zu den gewohnten Dienstzeiten selbstverständlich weiterhin telefonisch oder per Mail erreichbar. Das Betreten des Gebäudes ist jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Eine Terminvereinbarung sollte aber nur in Ausnahmefällen erfolgen.



Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für diese Maßnahme.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horten sowie Horten an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfen, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom

- Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschichtungsvollzugsrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenvkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 8. Bestatter.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.
- § 2
Hochschulen
- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April

2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einseitig eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

- Angebots nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch
 - Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und
 - Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO
 eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

Betreuungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erlar

**Achtung!**

**Seniorenachmittag am 09.05.2020
findet nicht statt!**

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, kann der geplante Seniorennachmittag am 09.05.2020 nicht durchgeführt werden.

Wir bitten um Beachtung!



Kita St. Vinzenz, Querstraße 6, 79787 Lauchringen,
kiga-ul@lauchringen.de, 07741/5622
Kita Schatzinsel, Bertold-Schmidt-Platz 9, 79787 Lauchringen,
07741-9672705

Anmeldetage 2020

**im Kommunalen KINDERGARTEN
ST.VINZENZ**

Unterlauchringen
mit den Außenstellen im Haus Sonnenschein, im
Hasenbau und
im Riedpark

Liebe Eltern,

Aufgrund der momentan steigenden Fallzahlen von Erkrankten mit dem Coronavirus arbeiten wir derzeit daran, das Anmeldeverfahren zu überarbeiten.

Sie erhalten die Unterlagen für die Anmeldung Ihres Kindes für das neue Kindergartenjahr vom 01.09.2020 – 31.07.2021 von uns per Post zugeschickt. Zur Veranschaulichung des Vorgangs der Anmeldung wird ein Video auf der Homepage der Gemeinde (www.lauchringen.de) veröffentlicht. Zudem erhalten Sie dort Informationen über die aktuellen Angebotsformen und Gebühren. Weitere Auskünfte erhalten Sie ggf. bei der Kindergartenleitung Frau Furlani und Frau Werner unter der Telefonnummer 07741/5622 oder per Email: kiga-ul@lauchringen.de

Ihr Kindergarten St. Vinzenz**Ortsumfahrung Oberlauchringen**

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

auf Grund vermehrter Anfragen möchten wir Sie kurz in Kenntnis setzen, dass aktuell Gründungsarbeiten für die Ortsumfahrung Oberlauchringen stattfinden und es daher noch bis zum 3. April 2020 zu Lärmbeeinträchtigungen in der Nacht kommen kann.

Dies hängt damit zusammen, dass die Arbeiten nicht tagsüber ausgeführt werden können, weil die Bohrgeräte teilweise in den Gleisbereich ragen. Somit wurde seitens der Bahn nur ein Zeitfenster von 23:30 Uhr bis 5:30 Uhr vorgegeben, wo keine Züge die Strecke befahren.

Das Regierungspräsidium Freiburg bittet um Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung Lauchringen

**Dorfputzete am 04.04. 2020
abgesagt**

Sehr geehrte Vereinsmitgliederinnen und Vereinsmitglieder,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

auf Grund der aktuellen Entwicklung in Zusammenhang mit dem Coronavirus „Covid19“ haben wir uns dazu entschlossen auch unseren Beitrag hierzu beizutragen und beschlossen auch den neu angesetzten Ersatztermin für die Dorfputzete 2020, geplant am 04.04.2020, abzusagen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Lauchringen



Sperrung Bürgerwaldtunnel

Auf Grund der halbjährlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten im Bürgerwaldtunnel und Heidenäckertunnel wird die A 98 zwischen den Anschlussstellen Tiengen-West und Lauchringen **vom 23. bis 27. März 2020 jeweils nachts von 19:00 bis 06:00 Uhr** für den Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird für die Dauer der Sperrungen über die L 163 Unterlauchringen bzw. über die L159 durch Tiengen umgeleitet. Das Landratsamt bittet alle von der Maßnahme betroffenen Bürger um Verständnis für während der Sperrung auftretende Behinderungen.



Die Gemeinde Lauchringen bietet für das Jahr 2020/ 2021 Stellen im

- **Freiwilligen Sozialen Jahr und**
- **Bundesfreiwilligendienst**

in den Einrichtungen Kindergarten St. Vinzenz, Grundschule Unterlauchringen und Werkrealschule „Schule am Hochrhein“ an.

Wir bieten

- Freiwilligendienste über 12 Monate
- Spannende Tätigkeitsfelder
- Begleitung und Seminare durch das Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg

Wir erwarten

- Freude an der Arbeit mit Menschen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Geflüchteten
- Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen
- Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung an die Gemeindeverwaltung Lauchringen, Frau Irina Bekker, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen, bekker@lauchringen.de.

Ihre Ansprechpartner in den Einrichtungen:

Kindergarten St. Vinzenz

Frau Furlani, Tel. 07741 5622, kiga-ul@lauchringen.de

Grundschule Unterlauchringen

Frau Mülhaupt, Tel. 07741 9678652, muelhaupt@lauchringen.de

Werkrealschule „Schule am Hochrhein“

Herr Travica, Tel. 07741 609562, travica@lauchringen.de

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg

<https://www.wohlfahrtswerk.de/>

Stellenausschreibung



In der Kleinkindertagesstätte Blumenwiese bieten wir ab dem 01.09.2020 folgende Praktikanten-/ Ausbildungsstellen an:

1 Praktikantenstelle im Anerkennungsjahr

Ausbildung zum/zur staatl. anerkannten Erzieher/in (m/w/d)

1 Ausbildungsstelle, Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Ausbildung zum/zur staatl. anerkannten Erzieher/in (m/w/d)

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung an die Gemeindeverwaltung Lauchringen, Frau Irina Bekker, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen, 07741 6095-18, bekker@lauchringen.de.

Für weitere Informationen gibt Ihnen die Kita gerne Auskunft:

Kleinkindertagesstätte Blumenwiese

Frau Vökt, Tel. 07741 8353593, blumenwiese@lauchringen.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Für die Freibadsaison 2020 (Dauer: ca. 01.05. – 20.09.20) suchen wir

Kassierer/ innen

für die Freibadkasse.

Der Einsatz erfolgt im Schichtbetrieb und auf Abruf.

Des Weiteren stellen wir für die Badeaufsicht

Rettungsschwimmer/innen

ein. Der/die Bewerber/in sollte volljährig sein, mindestens Inhaber/in des DLRG Rettungs-Schwimmer-Abzeichens in „Silber“ (nicht älter als 2 Jahre) sein und eine Ausbildung in der Herz-Lungen-Wiederbelebung absolviert haben.

Die ausgeschriebenen Stellen werden nach dem TVöD entlohnt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bürgermeisteramt Lauchringen, Hauptamt, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen, Frau Irina Bekker, Tel. 07741 6095-18, bekker@lauchringen.de und dem Freibad Lauchringen, Herrn Kromer/ Lelonek, Tel. 07741 1339, freibad@lauchringen.de



Besuchen Sie IHRE GEMEINDE LAUHRINGEN

im Internet.
Nutzen Sie die vielen
Möglichkeiten des
E-Bürgerservices
und das unabhängig
von Öffnungszeiten

www.lauchringen.de

Lauchringen mobil am Netz!

Holen Sie sich die Gemeinde-App
auf Ihr mobiles Endgerät
– kostenfrei!
m.lauchringen.de

Mobile-App-Lauchringen



Code scannen und online gehen



Abonnieren Sie uns auf Facebook

unter Gemeinde Lauchringen
www.facebook.de/lauchringen

Tierärztliche Bereitschaft

Die tierärztliche Bereitschaft ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

Praxis Dr. Steppat, Unterlauchringen 18 88
Praxis Rogg, Unterlauchringen 6 26 92
Praxis Dr. Spitznagel, Erzingen 0 77 42 / 53 00

LAUCHRINGER SPÄTLESE

gemeinsam statt einsam!

Absage von Spätleseveranstaltungen

Auf Grund der rasanten Verbreitung des Coronavirus hat die Gemeindeverwaltung beschlossen, sämtliche Veranstaltungen vorläufig bis zum Ende der Osterferien, am 19. April abzusagen. Die Absage betrifft auch die Veranstaltungen der Lauchringer Spätlese.

Im Einzelnen sind dies folgende Veranstaltungen:

Besuch des Familienzentrums, Arztvortrag von Frau Professor Strasser, Kleine Radtouren, Tanztee, Fahrt nach Zürich-Kloten, Besuch der Lauchringer Moschee, Qi Gong Kurse, Kurs Sturzprophylaxe, Sitz- u. Aktivierungsgruppe, Kegelgruppen sowie alle Spielnachmittage und Treffen der Handarbeitsgruppe. Ob und wann die Veranstaltungen nachgeholt werden, steht noch nicht fest, dies hängt u. a. vom weiteren Verlauf der Pandemie ab. Selbstverständlich werden wir Sie über das Mitteilungsblatt weiterhin auf dem Laufenden halten. Wir bitten um Ihr Verständnis für die Maßnahmen und hoffen, dass Sie gesundheitlich diese schwierige Zeit gut überstehen werden.

Anmeldungen und Auskünfte:

Tel. 6095 – 31, 6095 – 33, 6095 – 32



Absage von Volkshochschulkursen

Auf Grund der rasanten Verbreitung des Coronavirus hat die Gemeindeverwaltung beschlossen, sämtliche Veranstaltungen vorläufig bis zum Ende der Osterferien, am 19. April abzusagen. Die Absage betrifft auch die Kurse der Volkshochschule.



**Hunde bitte
innerorts
anleinen !**



Lauchringer Wetter im Februar 2020

„Milder Februar, elend das ganze Jahr.“

Hoffen wir, dass sich diese Bauernregel nicht bewahrheitet. „Mild“ ist jedoch absolut treffend für den Februar 2020, denn die Durchschnittstemperatur von 5,6 °C lag fast 5 °C über dem Langzeitvergleich von 1981-2010*.

Zu den Frühlingstemperaturen passen auch die 126 Sonnenstunden, über 50 % mehr als üblich*. Im Gegensatz hierzu war der Februar aber ungewöhnlich nass. Mit einer Gesamtmenge von 152 l/m² konnte das Niederschlagsdefizit vom Januar mehr als ausgeglichen werden. Schon in den ersten drei Tagen regnete es mehr als im gesamten Vormonat. Und Schnee? Tatsächlich war vom 26. auf den 27.02. die Landschaft in weiß gehüllt.

Positiv wird vielen das punktgenau gute Wetter an Fasnacht in Erinnerung bleiben, abgesehen vom Dienstag. Negativ bleiben die zahlreichen Sturmtiefs mit einigen Sachschäden haften, sogar ein Tag Schulausfall wurde sicherheitshalber verordnet. Besonders intensiv waren die Tiefs „Petra“ und „Sabine“, auch abzulesen an enormen Temperaturschwankungen. Am 04.02. war das Thermometer kurz nach Mitternacht innerhalb von zwei Stunden um 6,6 °C auf 16 °C geklettert, blieb dort dann zwei Stunden stehen, um anschließend innerhalb von drei Stunden um mehr als 10 °C wieder abzusacken. Am 09.02. waren bei Sonnenaufgang frostige -3,1 °C abzulesen, beim Sonntagsspaziergang bereits 11 °C und nachts sogar milde 14,3 °C.

Höchst-/Tiefstwerte im Februar 2020:

Höchsttemperatur	+ 16,6 °C	23.02. / 17.20 Uhr
Tiefsttemperatur	- 4,9 °C	07.02. / 07.20 Uhr
stärkste Windböe	94,9 km/h	11.02. / 02.00 Uhr
stärkster Regentag	24,4 l/m ²	03.02.
längste Periode mit Niederschlagstagen	5 Tage	10.-14.02. und 25.-29.02.
längste Trockenphase	5 Tage	05.-09.02.
meiste Sonnenstunden	9,0 h	21.02.

(* die Daten des Langzeitvergleichs stammen von einer Wetterstation in Wutöschingen-Oftringen / 1981-2010 ist eine von Fachinstituten empfohlene Referenzperiode für Untersuchungen des Klimas)



Wir brauchen Ihre Stimme!

Liebe Mitbürger

Der Klimabeirat Lauchringen hat beim Nachhaltigkeitswettbewerb zur Erhaltung der Umwelt, Natur und Lebensräume bei der Sparkasse Hochrhein mit dem Projekt «Naturnahe Bepflanzung des Hochwasserrückhaltebeckens Klingengraben» mitgemacht.

Das Projekt hat es in die nächste Runde geschafft und ist jetzt auf Ihre Hilfe angewiesen. Wir bitten Sie, die Abschnitte im Südkurier und Alb Boten zu sammeln und für uns einzureichen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr
Klimabeirat Lauchringen

Kontakt:

klimabeirat@lauchringen.de

Nächster Termin:

24. Juni 2020
Sitzungssaal, Rathaus

Fragestunde zum Thema

«**Nachhaltige Energie-Konzepte**»:

01. April 2020, 17:00 – 18:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus



Geburtstags-Jubilare

Die nachstehend aufgeführten Jubilare feiern im Laufe der Woche ihren Geburtstag:

Ortsteil Unterlauchringen

Am 24.03.2020 wird Herr Heinz Renfer
75 Jahre.

Am 24.03.2020 wird Herr Peter Adeler
70 Jahre.

Ortsteil Oberlauchringen

Am 23.03.2020 wird Herr Wolfgang Schmidt
75 Jahre.

Am 24.03.2020 wird Herr Ernst Hartmann
90 Jahre.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Jubilaren recht herzlich.

Hinweis: Bitte beachten Sie! Gemäß § 50 BMG gelten seit 01.11.2015 Einschränkungen bei der Weitergabe von und Altersjubilaren an Presse, Mandatsträger oder Rundfunk:

Für die Altersjubilare dürfen nur der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag veröffentlicht werden.



Müllabfuhr

Leerung Biotonne des Landkreises

Ober- und Unterlauchringen Donnerstag, 26.03.2020

Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Mittwoch: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Letzte Einfahrt ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.



In Lauchringen herrscht Zone-30-Verkehr!



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

12. März 2020

Brücke über die B 314 beim Bahnhof Lauchringen wird saniert

Bundesstraße und Bahnhofstraße bis Mitte April halbseitig gesperrt

Wie das Regierungspräsidium Freiburg (RP) mitteilt, wird die Brücke über die B 314 beim Bahnhof in Lauchringen (Kreis Waldshut) saniert. Sowohl die Bundesstraße als auch die Bahnhofstraße im Bereich der Brücke müssten deshalb von Montag, 23. März, bis voraussichtlich Freitag, 17. April, halbseitig gesperrt werden. Der Verkehr auf der B 314 werde per Ampel geregelt, für die Bahnhofstraße sei eine Verkehrsregelung per Verkehrszeichen ausreichend, heißt es aus dem RP.

Während der Brückensanierung könne es zu leichten Behinderungen des fließenden Verkehrs kommen. Das RP bittet um Verständnis für die unvermeidbaren Verkehrsbehinderungen.

Ansprechpartner für redaktionelle Rückfragen:

Matthias Henrich
Stv. Pressesprecher
0761 208-1039
Matthias.Henrich@rpf.bwl.de

Hinweis für die Redaktionen:

Für nähere Informationen dürfen wir auf unsere Internetseite hinweisen.

Unsere aktuellen Straßenbaumaßnahmen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt4/Strassenbau/Seiten/default.aspx>,

unsere wichtigsten Straßenplanungen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt4/Ref44/Seiten/Strassenplanung.aspx>



Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verzögern, ist das Familienzentrum ab sofort bis mindestens nach den Osterferien geschlossen.

Wir hoffen sehr, dass wir am Montag, den 20. April wieder öffnen können – dann mit Bewirtung auf der Terrasse!

„Alltagsbegleiter“

Nachbarschaftshilfe im häuslichen Betreuungsdienst: zusätzliche Entlastungsleistungen nach §45 SGB XI für pflegende Angehörige



NEU: Pflege-Unterstützer-Kurs ab Montag, 20.04.20, 6x,

jeweils 8 – 16.30 Uhr - Teilnahme **kostenlos**, mit Zertifikat

Bitte bei **U. Kramm** anmelden: u.kramm@faz-hochrhein.de

Hilfsdienste der Nachbarschaftshilfe

Wir möchten helfen, die Ausbreitung des Corona-Virus zu vermeiden und bieten unsere Unterstützung an für Menschen, die zur Risikogruppe (Menschen ab 50 Jahre, Menschen mit Vorerkrankungen und/oder einem schwachen Immunsystem) gehören. Oder auch, wenn Sie in Quarantäne zuhause sind.

Wir können für Sie einkaufen gehen, beim Arzt ein Rezept abholen und es einlösen o.ä.

Wir sollten zusammenhalten und uns gegenseitig helfen – wir vom FaZ stehen mit Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zur Verfügung; wenn uns noch jemand zusätzlich unterstützen möchte, kann er/sie sich gerne bei uns melden.

Wir sind montags bis freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr telefonisch erreichbar und kümmern uns um Ihre Wünsche: 07741-9679923 – kostenlos

Ein weiteres Angebot in Lauchringen kommt von der **Jungen Union**:

Als Junge Union Lauchringen beteiligen wir uns an der bundesweiten Aktion "Einkaufshelden" und bieten Menschen, die zur sogenannten Risikogruppe gehören an, für sie einkaufen zu gehen. Gerne dürfen Sie Mitbürger, die Hilfe benötigen, auf unsere Aktion aufmerksam machen. Wir sind täglich von ca. 10 - 18 Uhr unter der Nummer **0177-7121525** erreichbar. Zögern Sie nicht, wir freuen uns über Ihren Anruf 😊:)

Freundlichen Grüße, Ihre Junge Union Lauchringen

Gemeindebücherei LAUCHRINGEN

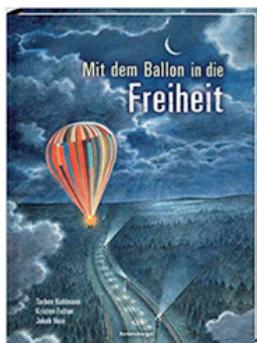
Unsere familienfreundliche Gemeinde



Vorschlag der Woche:

Deutsch-deutsche Geschichte kindgerecht und anschaulich erzählt

Peter lebt mit seiner Familie in der DDR. Seine Eltern haben einen geheimen Plan. Nach über einem Jahr startet die Familie mitten in der Nacht mit einem selbstgebauten Heißluftballon in den Westen. Die Stasi ist ihnen auf den Fersen. Doch der Ballon steigt höher und höher. Als das Gas aufgebraucht ist und der Ballon wieder sinkt, wissen sie nicht, ob sie die Grenze schon überquert haben. Doch Peters Vater gibt Entwarnung: Er hat ein westdeutsches Auto gesehen. Sie sind also tatsächlich in Bayern gelandet!



Wir halten laufend neue Bücher, Hörbücher und DVD's für unsere Leser/Innen bereit, auch viele aktuelle Titel der Bestsellerlisten.

Die Bücherei hat folgende Öffnungszeiten:

Bis auf weiteres geschlossen!

Alte Rathausstr. 12 - neben Grundschule Oberlauchringen

Sie finden unsere virtuelle Bücherei unter:
www.onleihe.de/lauchringen

Weitere Informationen auf der Internetseite der Gemeinde oder bei uns in der Bücherei.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Mittlerer Hochrhein St. Verena

Kath. Pfarramt Liebfrauen Marienstr. 8 79761 Waldshut Tel. 07751/83140 Email: waldshut@st-verena.de	Kath. Pfarramt Lauchringen Schulstr. 14 79787 Lauchringen Tel. 07751/8314-230 Email: lauchringen@st-verena.de
---	---

Informationen zu Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen

Bis zum 4. April (= Samstag vor Palmsonntag) finden keine Eucharistiefeiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Bußgottesdienste statt.

Sollten nach dem 4. April gottesdienstliche Feiern möglich sein, so werden diese jedoch ohne Beteiligung von Chören und Orchestern gefeiert. Es ergeht auch keine besondere Einladung an bestimmte Gruppen wie Kindergartenkinder, Erstkommunionkinder, Firmanden o. ä. Tauffeiern und Hochzeiten, auch Jubelhochzeiten können nur gefeiert werden, wenn die Teilnehmerzahl begrenzt wird.

Bis zum 4. April (= Samstag vor Palmsonntag) finden keine Veranstaltungen statt. Hierzu zählen auch die Suppensonntage, öffentliche Sitzungen des PGR und der Gemeindeteams.

Wir werden in der Woche vor der Karwoche die Gemeinden darüber informieren, ob und wie die Gottesdienste an den

Kar- und Ostertagen, bzw. die Erstkommunionen gefeiert werden können.

Für weitere Informationen schauen Sie bitte auf unsere homepage www.st-verena.de.

**Wie
sicht's
aus?**



Wählen, entscheiden, gestalten:
Pfarrgemeinderatswahl

22. März 2020



Verlängerung der Fristen für Online- und Briefwahl

Erzbischof Stephan Burger hat entschieden, dass wegen der zunehmenden Ausbreitung des Corona-Virus bei der Wahl zum Pfarrgemeinderat, die Möglichkeit einer Stimmabgabe im **Wahllokal (Präsenzwahl) entfällt**. Die Teilnahme an der Wahl ist nur noch in Form der online-Wahl oder der Briefwahl möglich. Erzbischof Stephan Burger hat am Dienstag (17.03.) aufgrund der ständigen Veränderungen der Sach- und Rechtslage in der Corona-Krise weitreichende Entscheidungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte getroffen:

Die Pfarrgemeinderats-Wahl in der Erzdiözese Freiburg wird um zwei Wochen, vom 22.03. auf den Sonntag 05.04., verschoben.

Dadurch werden die Fristen für die Online- und Briefwahl verlängert:

So kann noch bis zum 03.04., 18 Uhr online gewählt werden. Briefwahanträge können noch bis zum Ablauf des 01.04. gestellt und bis zum 05.04.,

12 Uhr abgegeben werden. Zur online-Wahl wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Internet-Adresse und das für den Zugang erforderliche Passwort bereits auf der Wahlbenachrichtigung befinden. Zur Teilnahme an der Briefwahl muss der ebenfalls auf der Wahlbenachrichtigung befindliche Antrag ausgefüllt und an den Wahlvorstand geschickt oder bei einem der Pfarrbüros abgegeben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.pgr-wahl-freiburg.de

Ministranten Lauchringen

Das diesjährige Ministrantenlager wird voraussichtlich von Donnerstag 30.07.20 bis Donnerstag 06.08.20 in Bad Rippoldsau stattfinden.

Perukreis

Aus aktuellem Anlass wird die für den 27.03.20 um 20:00 Uhr im kath. Pfarrsaal Oberlauchringen geplante Generalversammlung abgesagt.

Katholisches Bildungswerk Lauchringen

Leitung: Monika Dinter
79787 Lauchringen
Tel. 07741/ 63250

Beim Kath. Bildungswerk Lauchringen fallen sowohl der Literaturkreis als auch die Fahrt zur Ausstellung „Carl Spitzweg“ im Kunst Museum Winterthur aus. Sobald neue Termine geplant sind, werden Sie im Mitteilungsblatt und in der Zeitung veröffentlicht.

Evangelische Matthäus-Gemeinde Lauchringen

Pfarrer: Matthias Hasenbrink
 Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen
 Tel: 07741/5550, Fax: 07741/5538
 E-Mail: lauchringen@kbz.ekiba.de
 Homepage: www.ekilau.de
 Bürozeiten Pfarramt: Mo, Mi, Fr 09.00 – 11.00 Uhr

**Wochenspruch:**

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. Johannes 12,24

Liebe Gemeindeglieder,

aufgrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben fallen sämtliche Veranstaltungen und Gottesdienste in unserer Matthäusgemeinde zumindest bis Palmsonntag aus. Über weitere Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Wir hören gerade viel darüber, was wir nicht dürfen. Was wir dürfen, das werden wir aber umso herzlicher und mutiger tun:

Gottesdienste

Die Matthäuskirche ist ab 22.03. an Sonntagen zwischen 10.00 und 11.00 Uhr geöffnet. Zur Gottesdienstzeit werden auch die Glocken läuten.

Es werden Andachtstexte ausliegen zum Mitnehmen oder in der Kirche zum Lesen und es wird Raum für persönliches Gebet sein. **Bitte achten Sie auf genügend Abstand!**

Die Andachten werden auch auf unserer Homepage zugänglich sein.

Hinweis: Gottesdienste (zum Beispiel aus Karlsruhe-Land) wurden per youtube eingestellt:

<https://www.youtube.com/watch?v=k09TxGlvYtg&feature=youtu.be>
<https://youtu.be/pUSYEAifMNo>

Beerdigungen dürfen bis auf Weiteres nur im kleinen Kreis stattfinden.

Bei Taufen und Hochzeiten überlegen Sie bitte, ob sich die Termine verschieben lassen.

Das Pfarrbüro ist Montag bis Freitag von 10 – 12 Uhr besetzt. Wenn Sie mit jemandem reden möchten, können Sie uns gerne anrufen: 07741 5550. Falls wir nicht erreichbar sind, können Sie uns gerne eine Nachricht hinterlassen, wir rufen dann zeitnah zurück.

Außerdem werden Menschen aus unserer Gemeinde nach Wunsch telefonisch mit Ihnen in Kontakt treten.

Soziale Unterstützung: Einkaufshilfe

Für Gemeindeglieder, die darauf angewiesen sind, dass jemand für sie einkauft – ältere oder kranke Menschen oder Personen, die sich in Quarantäne befinden -, bieten FAZ und Junge Union Hilfe an.

Das FAZ erreichen Sie montags bis freitags zwischen 10 und 12 unter der Nummer 07741 – 9679923.

Die Junge Union erreichen Sie täglich unter 0177 – 7121525. Wer gerne helfen möchte, kann sich gerne dort oder bei uns melden.

Konfi-Unterricht und Konfirmationen

Der Konfirmandenunterricht wird wie die Schule entsprechend ausgesetzt. Die Konfirmationen werden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zum angegebenen Termin im Mai stattfinden können, sondern werden in den September verschoben.

Ich grüße Sie mit den Worten aus dem 1. Timotheusbrief, 1,17:

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“

Ihr Pfarrer Matthias Hasenbrink

VEREINSMITTEILUNGEN

Musikverein Oberlauchringen e.V.
www.mvoberlauchringen.de

Bis auf Weiteres entfällt die Musikprobe.



**Blasorchester
 Unterlauchringen e.V.**

Die nächsten Proben und Auftritte:

Aufgrund der aktuellen Situation finden die nächsten Wochen keine Musikproben mehr statt.

Bleibt bitte alle gesund und haltet Euch und eure Instrumente fit, damit wir nach der Krise mit vollem Elan mit unserem Sommerprogramm durchstarten können.

Klaus Merz
 Schriftführer



**Kolpingsfamilie
 Lauchringen**

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Virus) hat die Vorstandschaft beschlossen unsere Mitgliederversammlung am 22. März **abzusagen** und auf einen späteren Termin zu verschieben.

Treu Kolping und „blibet gesund“
 Die Vorstandschaft



**Chorgemeinschaft
 Oberlauchringen**

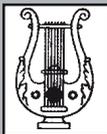
Singen – mit Spaß dabei
www.cgol.de

Liebe Sängerinnen, liebe Sänger,

aufgrund der Corona-Krise sind wir gezwungen die Jahreshauptversammlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Das Konzert am 17. Mai 2020 wurde abgesagt und unsere Chorproben finden auch erst wieder nach Ostern statt.

Wir wünschen uns, dass Ihr alle gesund bleibt.
 Die Vorstandschaft



Männergesangverein Unterlauchringen
Gegründet 1861 - Mitglied im Chorverband Hochrhein
Singen * Leben * Lachen
www.mgv-unterlauchringen.de

Liebe Sängerkameraden

Aufgrund der Corona Problematik finden bis auf eine unbestimmte Zeit keine Proben für das Jubiläumskonzert des Chorverbandes Hochrhein statt. Ebenso haben wir in unserem MGv im Monat März keine Proben. Die nächste Probe ist voraussichtlich am Montag, den 20. April um 20 Uhr für den MGv in unserem Probenlokal in der Gemeindehalle Unterlauchringen geplant. Wir werden Euch alle entsprechend informieren.

Mit freundlichen Sängergrißen und bleibt alle GESUND
MGV Unterlauchringen
Vorstandschaft



Narrenverein Oberlauchringen e.V.

109. Generalversammlung 2020

!!! abgesagt !!!

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Situation, wird die **Generalversammlung** des Narrenverein Räbenheim am Freitag, den **20.03.2020 nicht stattfinden.**

Sobald sich die Lage wieder normalisiert hat, werden wir einen neuen Termin für die Generalversammlung koordinieren und diesen frühzeitig bekannt geben.

Narrenverein Räbenheim e.V.
Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft Tell 1927 e. V. Lauchringen



Absage der Hauptversammlung 2020

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich des Corona-Virus hat die Vorstandschaft beschlossen, die für den **28. März 2020** vorgesehene Hauptversammlung abzusagen.

Wir bitten um Verständnis für die Absage.

Annette Moosmann
Oberschützenmeisterin

HC LAUCHRINGEN e.V.

www.hclauchringen.de



Vereinsnews KW 12

--Aktuell--

Liebe Trainer, Mitglieder und Eltern,

wie schon auf unserer Homepage und auf Facebook informiert, wird aufgrund der Corona-Krise der Trainings- und Spielbetrieb aller Mannschaften bis auf weiteres eingestellt. Sobald es Änderungen gibt bzw. der Trainingsbetrieb wieder aufgenommen kann, werden wir Euch per Email und/oder unsere Homepage informieren.

Vielen Dank für Euer Verständnis – bleibt gesund und gelassen!

Mit sportlichen Grüßen
HC Lauchringen

Alle anstehenden Termine, Infos und Neuigkeiten findet Ihr ebenfalls auf unserer Homepage www.hclauchringen.de und auf Facebook unter HC Lauchringen.



Verband Wohneigentum Gemeinschaft Unterlauchringen

Liebe Siedlerfreunde.

Der Siedler- Frühlings - Preisjass
am Freitag, den **27. März 2020 19.30 Uhr**
im Siedlerheim UL findet **nicht statt.**
Grund: Coronavirus.

Auch der Frühlingsmarkt am Sonntag, den
29. März ist abgesagt.
Wir bitten um Verständnis !

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft

KINO NACHT

ASTRID

ABGESAGT!

20.03.20 | Einlass: 19:00 UHR
Filmbeginn: 20:00 UHR

Evangelischer Gemeindesaal
Freier Eintritt

SPD
Lauchringen



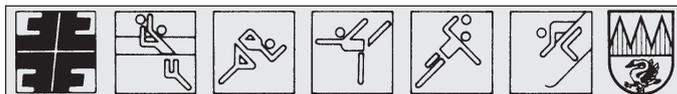

Titelbilder auf dem Deckblatt der Mitteilungsblätter

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

immer wieder werden wir auf die schönen Fotos auf dem Deckblatt unseres Mitteilungsblattes angesprochen. Ein besonderer Dank an alle Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die uns diese Photos zur Verfügung stellen und uns immer wieder mit überraschenden und anspruchsvollen Aufnahmen überraschen und so zu dem hochwertigen Erscheinungsbild unseres Mitteilungsblattes beitragen.

Sollten unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger über ansprechende, außergewöhnliche oder originelle Fotos verfügen, die auf unserem Deckblatt abgedruckt werden könnten, so würden wir uns freuen, wenn Sie uns diese zur Verfügung stellen würden. Verwendbar sind jedoch nur Bilder in Querformat und in digitaler Form mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi.

Ansprechpartnerin für das Mitteilungsblatt ist Frau Tamara Wölm, Tel 6095-32 oder mail: woelm@lauchringen.de.



Turnverein Lauchringen 1925 e.V. [www. TV-Lauchringen.de](http://www.TV-Lauchringen.de)

Geschäftsstelle: M. Heß, Im Hasli 2, 79761 Waldshut-Tiengen, Tel. 07741-809418,
Fax: 07741-809419, Email: geschaeftsstelle@TV-Lauchringen.de
Briefkasten in Lauchringen: Sudetenstr. 26

Einstellen des Übungsbetriebes des Turnvereins

Liebe Mitglieder und Sporttreibende,

die Vorstandschaft des Turnvereins Lauchringen 1925 e.V. schließt sich den Empfehlungen des Bundesgesundheitsministeriums und zahlreicher Sportverbände an und läßt aufgrund der aktuellen Entwicklung der Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) seinen Übungsbetrieb mit sofortiger Wirkung ab Montag, 16. März ruhen.

Dies betrifft den Trainings- und Übungsbetrieb in allen Bereichen, d.h. Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Senioren und dient zum Schutz der Mitglieder.

Angedacht ist diese Maßnahme vorläufig bis zum Ende der Osterferien am 19. April.

Ebenso werden die geplanten Vereinsmeisterschaften am 26. April bis auf weiteres verschoben.

Dies ist eine bisher einmalige Sondersituation in Deutschland, die uns leider keine andere Entscheidung treffen lässt.

Wir bitten um Euer Verständnis und wünschen allen unseren Sporttreibenden beste Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft
Turnverein Lauchringen 1925 e.V.

Kennen Sie Ihr Herzinfarkt-Risiko?



Rund 300.000 Menschen erleiden in Deutschland jedes Jahr einen Herzinfarkt.

Testen Sie Ihr Risiko!



Jetzt unter www.herzstiftung.de